

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1012 Wien

LAD-VD-6011/72

Beilagen

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.601/18-I2/87

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2094

Datum

9. Feb. 1988

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985  
geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Novellierung des Weingesetzes 1985 ergibt sich im wesentlichen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87, mit welchem die Bestimmung über die Organisation der Weinaufsicht (§ 37 Abs. 1) als dem Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung widersprechend und damit verfassungswidrig aufgehoben wurde. Der vorliegende Entwurf geht jedoch über diesen Fall weit hinaus und enthält so umfangreiche Änderungsvorschläge, daß die vorgegebene Begutachtungsfrist, in die noch dazu die Weihnachtsferien fielen, als zu kurz empfunden werden muß.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung würde die mit Art. I Z. 10 (§ 37) des Entwurfes beabsichtigte Ersatzlösung für die Weinaufsicht durch Schaffung einer (neuen) Bundesbehörde nach Art. 102 Abs. 4 B-VG weiterhin die vom Verfassungsgerichtshof gerügte völlige Ausschaltung des Landeshauptmannes im Bereich der Weinaufsicht fortschreiben. Es kann auch keinesfalls im Sinne des föderalistischen Prinzips liegen, mit dem Argument einer notwendigen bundeseinheitlichen Vollziehung die mittelbare Bundesver-

Betrifft	ENTWURF
Zl.	87-GE-987
Datum:	11. FEB. 1988
Verteilt:	12. FEB. 1988

Stohr

- 2 -

waltung in einem in Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht angeführte Verwaltungszweig zu beseitigen. Wie auch der Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat, zählt die mittelbare Bundesverwaltung zu den wesentlichen Elementen des bundesstaatlichen Prinzips in der österreichischen Bundesverfassung. Einer Konstruktion, die das föderalistische Prinzip für den gesamten Verwaltungsbereich der Weinaufsicht beseitigen würde, kann daher schon aus grundsätzlichen bundesstaatlichen Erwägungen nicht zugestimmt werden.

Die NÖ Landesregierung vermeint daher, daß nur eine Neuorganisation der Weinaufsicht, die die Bundeskellereiinspektion dem Landeshauptmann unterstellt, mit diesem Prinzip in Einklang gesehen werden kann. Neben den aufgezeigten verfassungspolitischen Aspekten würden auch gewichtige fachliche Argumente eine derartige Lösung erfordern. Zunächst besteht die Notwendigkeit, das Vorgehen der dem Landeshauptmann unterstellten Organe der Lebensmittelaufsicht mit denen der Weinaufsicht zu koordinieren. Dazu kommt noch, daß die Vollziehung der landesgesetzlichen Vorschriften über flächenmäßige Beschränkungen des Weinbaues in untrennbarem fachlichen Zusammenhang mit den Qualitätsbestimmungen des Weingesetzes stehen, sodaß diesem Zusammenhang unbedingt auch auf Vollzugebene Rechnung getragen werden müßte.

Der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Konstruktion für die Weinaufsicht könnte daher auch im Verfahren nach Art. 102 Abs. 4 B-VG nicht die Zustimmung erteilt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 5 und 6):

Gegen den Ersatz des im Weingesetz 1985 normierten Zulassungs- und Registrierungsverfahrens durch die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung besteht kein Einwand. Die Bestimmung müßte allerdings noch durch die Festlegung von EG-konformen Toleranzgrenzen bzw. Grenzwerten ergänzt werden, wie sie etwa auch im Bereich des Lebensmittelrechtes bestehen (vgl. § 15

- 3 -

Abs. 9 oder § 16 Abs. 6 LMG 1975).

Im ersten Satz des Abs. 6 sollte es richtig "technisch nicht vermeidbares Übergehen" heißen. Ferner sollte die gesundheitliche Unbedenklichkeit und die geschmackliche Merkbarkeit anstelle der vorgesehenen "Geringfügigkeit" treten ("..., soweit es sich um gesundheitlich unbedenkliche, geschmacklich und geruchlich nicht merkbare geringe Anteile handelt.").

2. Zu Art. I Z. 5 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Die Wiederherstellung sollte nur für kranken oder fehlerhaften Wein (§ 18 Abs. 3 Weingesetz) zulässig sein, da auch dem "Durchschnittskonsumenten" der Genuß von wiederhergestellten verdorbenen Wein ohne entsprechende Bezeichnung nicht zugemutet werden kann. Der Qualitätsanspruch und das Vertrauen der Konsumenten in österreichischen Wein sind in diesem Fall höher zu stellen als der wirtschaftliche Vorteil. Der im Entwurf vorgesehene Maßstab eines "Durchschnittsverbrauchers, der bei Kenntnis des Beanstandungsgrundes selbst nach dessen Beseitigung vom Genuß des Weines Abstand nehmen würde" wird infolge seiner Unbestimmtheit als nicht vollziehbar erachtet.

3. Zu Art. I Z. 7 (§ 29 Abs. 4):

Die exakte Festlegung von 12,5 Rht ohne Toleranzgrenze dürfte eine unzumutbare Härte für die Weinbauern darstellen, da sie einen solchen Grenzwert selbst nicht kontrollieren können.

Die angegebene Alkoholobergrenze birgt ferner die Gefahr in sich, daß zwischen Kabinett und Spätlese eine "Lücke" entsteht. Es dürfte daher vorteilhaft sein, die alte Regelung mit 19<sup>0</sup> KMW als Obergrenze zu belassen, wenn eine entsprechende Toleranzgrenze, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Rückrechnung vorhandenen Alkohols in Zucker, eingeführt wird.

- 4 -

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird ferner angeregt, diese Bestimmung besser zu gliedern. Folgende Formulierung wäre denkbar:

"(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung "Kabinett" nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

- der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17<sup>o</sup> (19<sup>o</sup>) KMW aufgewiesen hat,
- das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19),
- der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt,
- dem Wein kein Zucker, Traubenmost oder Traubenfruchtsaft zugesetzt wurde und
- der Alkoholgehalt, einschließlich des Gehaltes an unvergorenem Zucker, 12,5 Rht nicht überschreitet.

Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden."

4. Zu Art. I Z. 8 (§ 31 Abs. 4):

Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Formulierung unklar und sollte daher verbessert werden. Ursache der Unklarheit ist das Wort "samt", da eine "Mostchargennummer samt Teilmengen" kaum angegeben werden kann.

5. Zu Art. I Z. 10 (§ 37):

Über die allgemeinen Ausführungen hinaus müßte die Organisation der Weinaufsicht auch in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigt und demnach der Begriff "Bundeskellereiinspektor" einheitlich durch den Begriff "Bundeskellereiinspektion" ersetzt werden.

- 5 -

6. Zu Art. I Z. 11 (§ 40 Abs. 7):

Hiezu fällt auf, daß der Rechtsschutz der Betroffenen durch die beabsichtigte Regelung in der vorliegenden Novelle wesentlich verschlechtert würde, als ihnen nur mehr die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gegen die als faktische Amtshandlung konzipierte Beschlagnahme offenstehen soll.

7. Zu Art. I Z. 17 (§ 45):

Die Gegenüberstellung des geltenden Wortlautes des § 45 Abs. 1 mit jenem des Entwurfes läßt den Schluß zu, daß das bisher für Betriebe mit einer bestimmten maximalen Weinerzeugungsmenge vorgesehene Kontrollzeichen ersatzlos entfallen soll. Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, den Produzenten und Handelsbetrieben alle Möglichkeiten der Anbringung der Banderolen in jeder Größenordnung zugänglich zu machen, kommt im vorgeschlagenen Text des Entwurfes nicht mit der notwendigen Deutlichkeit zum Ausdruck. Der nunmehr allein vorgesehene Ausdruck "Banderole" weist schon vom Begriff her auf eine Schleife bzw. ein Band hin und könnte auch im Auslegungsweg kaum auf einen bloßen Eindruck in der Kapsel bezogen werden. Der Begriff "Kontrollzeichen" sollte daher unter allen Umständen im Gesetz selbst beibehalten werden.

§ 45 Abs. 1 sieht darüber hinaus wieder die Eintragung des Kennzeichens der ausgebenden Bezirksverwaltungsbehörde in die Banderole vor. Dies würde bedeuten, daß bei Inkrafttreten der Novelle die vorhandenen Banderolen und Kontrollzeichen wiederum vernichtet werden müssen. Die Wirtschaftlichkeit dieser Änderung sollte daher geprüft werden.

Im letzten Satz des § 45 Abs. 1 sollte es statt "Weininhalt" wohl richtig "Nenninhalt" heißen.

- 6 -

Ferner würde der Entwurf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichten, nur bei der Regelung der Vergabe der Banderole auf eine möglichst einfache, sparsame und zweckmäßige Abwicklung zu achten. Dieselben Grundsätze müßten aber auch für die Anbringung der Banderole bzw. des Kontrollzeichens gelten. Aus den genannten Gründen sollte daher die Formulierung des § 45 Abs. 1 2. Satz auch auf eine möglichst einfache, sparsame und zweckmäßige Anbringung der Banderole oder des Kontrollzeichens Bedacht nehmen.

Der in § 45 Abs. 2 verwendete Begriff "Bezugsberechtigung" (in der Textgegenüberstellung: "Berechtigungsschein") bedarf einer gesetzlichen Definition.

Nachdem derzeit drei Drucksorten für

1. die Anforderung von Banderolen und Kontrollzeichen,
2. die Bestellung von Halsschleifen mit integriertem Kontrollzeichen und
3. von Banderolenschumpfkapseln (Berechtigungsschein)

aufliegen, kann wohl nur der Wortlaut "Bezugsberechtigung" der richtige sein, da anderenfalls die aufliegenden Formulare abzuändern wären.

8. Zu Art. I Z. 18 (§ 46 Abs. 1 und 2):

Nach § 46 Abs. 1 soll nunmehr auch bei der Beförderung von Wein in Behältnissen unter 50 Liter die Transportbescheinigung genügen. Diese Bestimmung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn z.B. ein Transport von Wein in Flaschen an einen Wiederverkäufer erfolgt und dieser Wiederverkäufer bei der Inverkehrsetzung des Weines zur Anbringung der Banderole verpflichtet ist. Die Banderolen müßte er bei der für ihn zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beziehen. Sollte jedoch durch diese Neuregelung nur die bisherige Praxis des Weinflaschentransportes ohne Banderolen und die Anbringung dieser durch den

- 7 -

Verkäufer beim Käufer rechtlich abgedeckt werden, so würde dies dazu führen, daß der Verkäufer sowohl eine Transportbescheinigung als auch die notwendigen Banderolen von der für ihn zuständigen Bezirkshauptmannschaft beziehen müßte. Dies würde bedeuten, daß er für die gleiche Menge Wein beide Mittel zur Mengenkontrolle in Anspruch nehmen muß. Diese Vorgangsweise erscheint im Hinblick der Übersichtlichkeit der Mengenkontrolle bedenklich. Eine Klarstellung unter Berücksichtigung der Vollziehbarkeit wäre daher geboten.

Im § 46 Abs. 2 ist bestimmt, daß die Kopie spätestens "am Tage nach dem Ende des Transportes ..." zu übermitteln ist. Da diese bereits derzeit verwendete Formulierung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, sollte im Zuge der Novelle eine Klarstellung erfolgen.

9. Zu Art. I Z. 19 (§ 46 Abs. 6):

Die Regelung im § 46 Abs. 6 für Traubentransporte an Übernahmestellen des Handels führt dazu, daß der Händler für den Transport von der Übernahmestelle zu seiner Betriebsstätte in der Transportbescheinigung sowohl als Absender als auch Empfänger aufscheint. Diese Vorgangsweise wurde bisher bei den Besprechungen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für den Transport direkt vom Produzenten in die Betriebsstätte des Händlers abgelehnt, da auch hier Manipulationsmöglichkeiten zur Umgehung der Mengenkontrolle bestehen.

Nach § 46 Abs. 6 zweiter Satz sollten bei Traubentransporten an die örtlichen Winzergenossenschaften sowie an Traubenübernahmestellen des Handels die Kopien erst innerhalb von 4 Wochen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zu übermitteln sein.

Die Lesezeit stellt eine so große Belastung für die Weinbauern, die Winzergenossenschaften und die Handelsbetriebe dar, daß von einer unverzüglichen Übersendung von Liefer-

scheinen Abstand genommen werden sollte.

10. Zu Art. I Z. 20 (§ 55 Abs. 1):

In § 55 Abs. 1 Z. 1 müßte es statt "Einfuhrtätigkeit" "Einfuhrfähigkeit" heißen.

11. Zu Art. I Z. 27 (§ 65 Abs. 1 Z. 6):

§ 65 Abs. 1 Z. 6 müßte der vorgeschlagenen Änderung des § 45 angepaßt werden, sodaß diese Bestimmung etwa folgendermaßen lauten sollte:

"(6) Wein entgegen § 45 Abs. 1 ohne Banderole oder ohne Kontrollzeichen in Verkehr bringt oder eine Banderole oder ein Kontrollzeichen mehrmals verwendet,".

12. Zu Art. I Z. 31 (§ 68 b und c):

Beim Entfall der §§ 68 b und 68 c wäre zu berücksichtigen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ja nicht nur der Weinmarketingservicegesellschaft mbH Förderungsmittel im Zusammenhang mit der Weinwirtschaft gewährt. Aus diesem Grund sollte der Entfall dieser Bestimmungen nochmals überlegt und in Erwägung gezogen werden, nur die Anwendung von Richtlinien für die Weinmarketingservicegesellschaft mbH auszunehmen. Jedenfalls sollte berücksichtigt werden, daß der Bundesminister auch anderen sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern (z.B. Landes-Landwirtschaftskammern) die Abwicklung von Förderungen oder die Durchführung von Werbemaßnahmen übertragen hat, überträgt und vermutlich auch übertragen wird.

13. Zu Art. I Z. 32 (§ 68 e):

§ 68 e wirft die Frage auf, ob die Schaffung einer neuen Kommission, nämlich der "Unterkommission", tatsächlich zielführend ist, noch dazu, wo für diese Unterkommission das Einstimmigkeitsprinzip gelten soll. Nach den bis jetzt in der Kommission gemachten Erfahrungen müßte eine einstimmige Meinungsbildung in der Unterkommission bedauerlicherweise

- 9 -

ausgeschlossen werden, da sich in den Mitgliedern der Unterkommission die bestehenden Interessensgegensätze zwangsläufig widerspiegeln (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österr. Gewerkschaftsbund, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österr. Arbeiterkammertag und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft). Weiters würde bei der beabsichtigten Konstruktion der Unterkommission wiederum nicht auf föderalistische Gesichtspunkte Bedacht genommen, als zwar die Interessenvertretungen Sitz und Stimme in der Unterkommission haben sollen, den Ländern dieses Recht aber nicht zukommen soll.

Davon abgesehen wird auf folgendes hingewiesen:

- o Im § 68 e Abs. 1 ist nicht bestimmt, wer die Unterkommission einrichtet,
- o die Vertretung der Kommissionsmitglieder ist sowohl im Abs. 2 zweiter Satz als auch im Abs. 5 (widersprüchlich) geregelt,
- o das Beschlußquorum ist nicht normiert,
- o die geforderte Einhelligkeit wird - wie bereits ausgeführt - eine Beschlußfassung in der Realität nicht ermöglichen.

Es wird deshalb auf den niederösterreichischen Vorschlag verwiesen, der schon bei den Vorbesprechungen zur Weingesetznovelle 1988 präsentiert wurde. Dieser Vorschlag liegt in Form einer Gegenüberstellung der §§ 68 d alt und neu der Stellungnahme bei.

Dieser Vorschlag hätte den Vorteil, daß

- o die Kommission selbständig handeln darf,
- o die Anzahl der Vertreter um die Hälfte oder um mehr als die Hälfte (11 bzw. 10) verringert wird,
- o das Beschlußerfordernis (2/3 Mehrheit) ein rasches Zustandekommen von Beschlüssen ermöglicht.

- 10 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 11 -

LAD-VD-6011/72

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



§ 68 d. (1) Zur Besorgung der Aufgaben nach § 68 a Abs. 1 Z 3 und zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission eingerichtet. Die Beistellung der fachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Kommission obliegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 68 d. (1) Zur Besorgung der Aufgaben nach § 68 a Abs. 1 Z 3 und zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Weinmarktkommission (im folgenden Kommission genannt) eingerichtet. Diese Kommission hat eigene Rechtspersönlichkeit, dem Bundesminister steht gegenüber der Kommission ein Weisungsrecht nicht zu. Der Bund haftet für allfällige Verbindlichkeiten der Kommission.

(1 a) Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Kommission obliegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Erreichung der nach § 68 a Abs. 1 Z. 3 zu besorgenden Aufgaben schließt die Kommission nach Maßgabe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel Rechtsgeschäfte mit dazu befugten Unternehmern ab oder fördert Maßnahmen zur Marktstabilisierung durch Zuschüsse. Die Kommission wird in eigenem Namen tätig. Für sie zeichnet der Vorsitzende der Kommission (siehe Abs. 5). Ein Rechtsanspruch auf den Abschluß von Rechtsgeschäften oder <sup>die</sup> die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

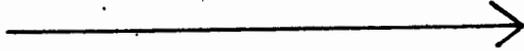
(2) Zur Erreichung der nach § 68 a Abs. 1 Z 3 zu besorgenden Aufgaben kann die Kommission nach Maßgabe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel Rechtsgeschäfte mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmern abschließen oder Maßnahmen zur Marktstabilisierung durch Zuschüsse fördern.

in Rechtsanspruch auf den Abschluß von solchen Rechtsgeschäften oder die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. marktstabilisierende Aktionen (wie Aufkaufaktionen, Sperrlageraktionen).
2. Verarbeitungsaktionen (wie Brennwein-, Brennweininierungsaktionen, Traubensaft-, Traubendicksaftaktionen).

Diese Maßnahmen können sowohl bundesweit als auch regional und gebietsweise erfolgen.



(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 sind nur bei Bedarf zu setzen. Dabei ist jeweils die geeignetste Maßnahme zu treffen; gegebenenfalls können auch mehrere Maßnahmen nebeneinander ergriffen werden. Zur Feststellung des Bedarfes ist von der Kommission eine laufende Markt- und Preisbeobachtung durchzuführen. Die Kommission kann sich hierfür insbesondere der Landes-Landwirtschaftskammern und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bedienen.



(5) Der Kommission gehören an:

1. Zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. je zwei Vertreter der Länder Burgenland und Niederösterreich, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
5. je ein Vertreter der Länder Steiermark und Wien, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
6. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
7. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter,
8. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter,
9. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter,
10. ein Vertreter der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft,
11. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien, sofern sich die Abgeordneten dieser Parteien zu einem Klub zusammengeschlossen haben und dieser Zusammenschluß anerkannt wurde; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein.

4  
 2+2 } 6  
 1+1 }  
 2 } 8  
 2 }  
 2 }  
 3  
 22

www.parlament.gv.at

(5) Der Kommission gehören an:

1. Ein Vertreter des BM f L & F,
2. ein Vertreter des BM f F,
3. je ein Vertreter der Länder Bgld., NÖ, Stmk. und Wien, die von den Ländern zu entsenden sind;
4. ein Vertreter der Präko der LLK Österreichs, der gleichzeitig der Vorsitzende der Kommission ist,
5. ein Vertreter des Österr. Gewerkschaftsbundes, der der erste Vorsitzende-Stellvertreter ist,
6. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der der zweite Vorsitzende-Stellvertreter ist,
7. ein Vertreter des Österr. Arbeiterkammertages, der der dritte Vorsitzende-Stellvertreter ist.

(allenfalls

8. ein Vertreter des Bundesweinbauverbandes.)

→  
 →

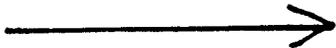
(6) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.



(7) Die Vertreter der Bundesminister werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die in Abs. 2 Z 4 bis 11 angeführten Vertreter werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Nominierung durch die entsendende Stelle bestellt.

(7) Die Vertreter der Bundesminister werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die in Abs. 5 Z. 3 bis 7 angeführten Vertreter werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgrund der Nominierung durch die entsendende Stelle bestellt.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung von Kommissionsmitgliedern aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 6 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zur Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 6 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.



(9) In gleicher Weise ist für die Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.



(10) Die Mitgliedschaft zur Kommission erlischt, wenn

1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zur Kommission gemäß Abs. 6 ausgeschlossen ist,
3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.

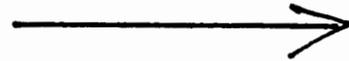
Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.

(10) Die Mitgliedschaft zur Kommission erlischt, wenn

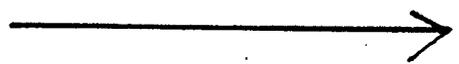
1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
2. Umstände eintreten, aufgrund derer die Mitgliedschaft einer Person zur Kommission gemäß Abs. 6 ausgeschlossen ist,
3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet,
4. durch den Tod des Mitgliedes.

Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist

(11) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann die Kommission die Beiziehung von Experten beschließen, die kein Stimmrecht besitzen.



(12) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein besoldetes Ehrenamt. Kommissionsmitglieder, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.



(13) Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten; zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.



(14) Die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vorausgesetzt, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens 16 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig.

7

(14) Die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vorausgesetzt, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig.

(15) Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. In dieser Mehrheit müssen die Stimmen der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 5 Z 1 bis 3 enthalten sein.

6.5  
17  
18

(15) Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Mehrheit müssen die Stimmen der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 5 Z. 1 (BM f L & F) und gemäß Abs. 2 (BM f F) enthalten sein.

(16) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

(16) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

(17) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(17) Die Mitglieder der Kommission und Experten gemäß Abs. 11 sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(18) Die Kommission hat nähere Vorschriften über die Abwicklung der von ihr zu besorgenden Aufgaben zu erlassen (Richtlinien). Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen. Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.“

(18) Die Kommission hat nähere Vorschriften über die Abwicklung der von ihr zu besorgenden Aufgaben zu erlassen (Richtlinien). Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann in geeigneter Weise zu veröffentlichen.